

# AMTSBLATT.

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XVII. Ausgegeben am 18. August 1917.

---

INHALT: (Nr. 73.) Amnestie.—

---

Nr. 16542/17.

73.

## AMNESTIE.

Anlässlich des am 17. August 1917 entfallenden Geburtsfestes Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers Karls wird auf Grund des M. G. G. Erlasses Z.J. Präs. Nr. 11088/17 vom 15 August 1917 folgende Amnestie verlautbart:

Den von den Zivilgerichten und von den Verwaltungsbehörden im administrativen und Polizeiverfahren rechtskräftig verurteilten Personen wird die Strafe bezw. Strafreue erlassen:

a) Wenn die Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Wochen und die Geldstrafe nicht über 300 Kr. beträgt,

b) Wenn der Verurteilte bereits  $\frac{3}{4}$  einer 1  $\frac{1}{2}$  Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgeüsst und sich in der Haft gut aufgeführt hat.—

Solche Sträflinge sind sofort zu entlassen.—

Alle wegen Preistreiberei oder Schmuggel Verurteilten sind jedoch von der Amnestie ausgenommen.— Bezüglich der Verurteilten, auf welche die Absätze a) und b) nicht Anwendung finden ist dem Gerichte bezw. dem Kreiskommando anheimgestellt individuelle Gnadenanträge an das M. G. G. zu stellen.—

K. u. k. Kreiskommandant:

**STEFAN R. V. MALINOWSKI**

Oberstleutnant m.p.

ANNALS OF THE

ROYAL CANADIAN MOUNTED POLICE

VOLUME 10 PART 1

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911